

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Wettin-Löbejün
(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) und in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) beschließt der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.09.2011 (Beschluss-Nr. 78-9/11/SR) für das Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün folgende Satzung:

§ 1 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete), der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, übertragen (Straßenanlieger).
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen.
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören innerhalb der Stadt Wettin-Löbejün im Zusammenhang bebauter Ortsteile alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Parkspuren, Parkplätze und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum anliegenden Straßenbord.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche ein Wasserlauf, ein Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße sind.

§ 3 Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung der Stadt Wettin-Löbejün obliegt, lässt sie diese für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straße, Wege und Plätze durchführen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung gemäß § 2 (1) den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich generell bis spätestens 21:00 Uhr durchzuführen.
- (3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Stadt Wettin-Löbejün obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.
- (4) Die Stadt Wettin-Löbejün führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind erschlossen, wenn sie zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügen. Eine Reinigungseinheit bilden auch zwei gegenüberliegende Grundstücke mit einem einseitig vorhandenen Gehweg. Die Eigentümer und Besitzer des zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücks sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke. Bei gegenüberliegenden Grundstücken beginnt derjenige, dessen Grundstück an dem Gehweg anliegt.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Unkraut, Laub, Schmutz und sonstigen Abfällen. Unrat oder Müll von unbefestigten Seitenstreifen oder Gehwegen ist abzuharken.

(2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.

(3) Bei der Straßenreinigung sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten. Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn noch Straßensinkkästen sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder anderen öffentlichen Anlagen zugeführt werden.

(4) Übermäßiger Staubentwicklung während der Straßenreinigung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit diese nicht behördlich angeordneten Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.

(5) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein. Bei der Reinigung sind solche Gerätschaften einzusetzen, mit denen keine Beschädigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entstehen.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis frei gehalten werden.

(2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen und Radwege der Straßen (Anlage 1, C-Straßen) erfolgt durch die Stadt.

(3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:30 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen.

(5) Gehwege sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.

(6) Bei der Durchführung des Winterdienstes sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

(7) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängende benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Auf Gehwegen, Radwegen und Fußgängerüberwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln (z.B. Sande und Splitte) zu streuen. Die Verwendung von Asche ist verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen erlaubt:

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
2. an gefährlichen Stellen im Gehwegbereich, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(9) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Satzung seiner Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 2. entgegen § 3 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EURO geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Straßenreinigungssatzungen der bis zum 31.12.2011 selbständigen Gemeinden außer Kraft.

Wettin-Löbejün, den 04.10.2011

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Erläuterungen zu Anlage I

Aufgabenverteilung

1. Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Parkplätze

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad- und Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegen den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe:

Anzahl der wöchentlichen Reinigung: je nach Bedarf, mindestens 1x wöchentlich
Winterdienst: entsprechend §§ 3 und 6 dieser Satzung

2. Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen)

Die Reinigung und der Winterdienst auf der Fahrbahn einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich in die Kategorien A, B, C und D:

A. Winterdienst und Reinigung auf den Fahrbahnen innerhalb der Ortslagen der Stadt Wettin-Löbejün

Winterdienst auf den Fahrbahnen der Landes- und Kreisstraßen, innerhalb der Ortslagen, werden durch den jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt.

Reinigung dieser Straßen erfolgt durch die Gemeinde.

B. Reinigung kommunaler Straßen durch die Gemeinde

Reinigung und Winterdienst werden durch die Gemeinde vorgenommen.

C. Winterdienst kommunaler Straßen durch die Gemeinde

Winterdienst wird durch die Gemeinde vorgenommen.

Reinigung der Straße ist durch die Verpflichteten gemäß § 4 dieser Satzung vorzunehmen.

D. Reinigung und Winterdienst der kommunalen Straßen durch Verpflichtete

Reinigung und Winterdienst der Fahrbahn erfolgt durch die nach § 4 dieser Satzung festgelegten Verpflichteten.

Straßenverzeichnis

1. Brachwitz

	A	B	C	D
Am Burgwall			x	
Am Schlossberg				x
An der Eiche			x	
An der Feldscheune			x	
Topfmarkt			x	
An der Windmühle			x	
Fährstraße			x	
Galgenberg			x	
Gimritzer Straße	x			
Kirchplatz			x	
Kurze Straße			x	
Lerchenweg			x	
Lindenbergweg			x	
Morlstraße			x	
Veilchenweg				x
Platz der Jugend			x	
Saaleweg		x		
Thomas-Müntzer-Straße	x		x	

2. Friedrichsschwerz

	A	B	C	D
Coloniestraße	x			
Gustewitzbreite			x	
An der Trift			x	
Alter Mühlberg			x	

3. Döblitz

	A	B	C	D
Sonnenbreite			x	
Sonnenberg			x	
Saalebogen			x	
Saaling			x	
Tanneneck			x	
Kastanienweg			x	
Zur Lehde			x	

4. Domnitz

	A	B	C	D
Am Bahnhof			x	
Amselweg			x	
An der Technik			x	
Zur Plötze			x	
Clara-Zetkin-Straße			x	
Dößeler Straße		x		
Alte Hallesche Straße	x			
Domnitzer Lindenstraße			x	
Alte Löbejüner Straße			x	
Merbitzer Weg			x	
Mittelstraße			x	
Straße der Genossenschaft			x	
Wiesenweg			x	
Dalenaer Straße	x			

5. Dalena

	A	B	C	D
Alter Birkenweg			x	
Am Kirchberg			x	
An der Plötze			x	
Edlauer Straße	x			
Golbitzer Straße			x	
Hauptstraße			x	

6. Dornitz

	A	B	C	D
Am Brunnen			x	
Am Feldrain			x	
Alte Könnernsche Straße	x			
An der Langen Straße			x	
Im Winkel			x	
Zum Sixbach			x	

7. Gimritz

	A	B	C	D
Am Mühlberg			x	
Am Wiesengrund			x	
An der Holle			x	
Feldlerchenweg			x	

Wettiner Landstraße	x			x Nr.1	
Gimritzer Hauptstraße				x	
Kirchberg				x	
Raunitzer Straße				x	
Spielberg				x	
Sylbitzer Weg					x
Am Mangelsbrunnen				x	
Wettiner Weg				x	
Am Knacker				x	
8. Löbejün		A	B	C	D
Akazienweg				x	
Am Kaiserberg				x Nr. 13	
Am Kirchhof				x	
Am Mühlenfeld				x	
Sportplatz				x	
Am Stadtgut				x	
An der Gärtnerei				x	
An der Grube				x	
An der Mauer				x	
Anhalter Straße	x				
Auf der Burg				x	
Auf der Schanze				x	
Bahnhofstraße	x				
Berggasse				x	
Birkenweg				x	
Bitterfelder Straße	x				
Löbejüner Burgstraße				x	
Carl-Loewe-Straße				x	
Dalenaer Weg				x	
Doktorberg				x	
An der Stadtmauer				x	
Fließe				x	
Friedrich-Röber-Straße				x	
Löbejüner Gartenstraße				x	
Gottgau				x	
Rathausstraße				x	
Hirtenberg				x	
Hoffmannstraße				x	
Hohe Warte				x	
Jüdengasse				x	
Kämmnitz				x	
Karl-Heyer-Straße	x			x Nr. 1	
Kirchstraße				x	
Kochstor				x	
Krosigker Straße				x	
Lange Straße	x				
Eibenweg				x	
Liebchengasse				x	
Loßplatz				x	
Markt				x	
Marktstraße				x	
Martinstraße				x	
Merbitzer Weg				x	
Mühlentrasse / Kegelbahn				x	
Mühlentor	x				
Petersberger Weg				x	
Plötzer Chaussee	x				
Plötzer Tor				x	
Promenade				x	
Rathausgasse				x	
Am Schachtberg				x	
Schillerstraße				x	
Schulberg				x	
Städtchen				x	
Torstraße				x	
Weinberg				x	
Wiesenstraße				x	
Wilhelm-Pieck-Straße				x	
9. Schlettau		A	B	C	D
Schlettauer Bergstraße				x	
Breiter Weg				x	
Domnitzer Weg				x	

Schlettauer Hauptstraße				X	
Schlettauer Winkel				X	
Kurze Gasse				X	
Gottgauer Straße	X				
Mittelweg				X	
Alte Siedlung				X	
Zur Neuen Siedlung				X	
10. Nauendorf	A	B		C	D
Ahornweg				X	
Am Sportplatz				X	
Alte Bahnhofstraße				X	
An der Hauptstraße				X	
Alter Mühlweg				X	
Chausseeweg				X	
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz				X	
Feldrain				X	
Fliederweg				X	
Gartenstraße				X	
Lehmloch				X	
Löbejüner Straße	X				
Marxeller Straße				X	
Kleinmerbitzer Weg				X	
Poststraße				X	
Querweg				X	
Roßstraße	X				
Sackgasse				X	
Sommerweg				X	
Wallwitzer Straße				X	
11. Merbitz	A	B		C	D
Domnitzer Straße				X	
Dorfplatz				X	
Kleinmerbitz				X	
Friedensplatz				X	
Institut				X	
Straße Am Gutshof	X				
Löbejüner Straße	X				
Neue Siedlung				X	
Rosenstraße				X	
12. Priester	A	B		C	D
Alte Dorfstraße				X	
Hallweg				X	
Tuchlaer Straße				X	
Wallwitzer Straße				X	
13. Lettewitz	A	B		C	D
Görbitzer Weg				X	
Neuer Weg				X	
Teichstraße				X	
Wettiner Straße	X				
14. Neutz	A	B		C	D
Am Berg				X	
Hallesche Straße	X				
Siedlung				X	
15. Görbitz	A	B		C	D
Görbitzer Dorfstraße	X			X	
Bahnhof Görbitz					X
16. Deutleben	A	B		C	D
Deutlebener Hauptstraße				X	
Deutlebener Dorfstraße				X	
Kirschstraße				X	
17. Plötz	A	B		C	D
Alte Schulstraße				X	
Alte Welt				X	
Alter Dorfplatz				X	
Am Dorfteich				X	
An der Alten Schule				X	
Carl-Moritz-Straße				X	

Dahlienweg				X	
Dorfplatz				X	
Gartenweg				X	
Kreisstraße	X				
Lilienweg				X	
Rosenweg				X	
Schulstraße				X	
Siedlung				X	
Straße der Betonwerker				X	
Winkel				X	
Zum Wäldchen				X	
18. Kösseln		A	B	C	D
Bergstraße				X	
Ernst-Thälmann-Straße	X				
Feldstraße					X
Mühlstraße				X	
Schulstraße				X	
Straße der Jungen Pioniere				X	
Straße des Aufbaues				X	
19. Rothenburg		A	B	C	D
Am Amtsberg				X	
Am Kindergarten				X	
Amtsberg				X	
An der Schule				X	
August-Bebel-Straße				X	
Bahnhofsweg				X	
Bergweg				X	
Burgberg				X	
Friedensstraße	X				
Pappelstraße				X	
Saalberg				X	
Siedlungsweg				X	
Am Wettiner Weg				X	
Ziegelei				X	
20. Wettin		A	B	C	D
Am Ahornweg				X	
Am Luisengraben				X	
Aschenberg				X	
Am Birkenweg				X	
Borgasse				X	
Brauhausgasse				X	
Buchenweg				X	
Burgstraße				X	
Eichenweg				X	
Erlenweg				X	
Mühlgasse		X			
Große Kirchgasse				X	
Großer Schweizerling				X	
Saalestraße		X			
Hinter dem Rathaus				X	
Hinter dem Schweizerling				X	
Hohler Weg				X	
Johannisstraße		X			
Kiefernweg				X	
Könnernsche Straße				X	
Lange Reihe				X	
Lärchenweg				X	
Lindenstraße				X	
Löbnitzmark		X		X	
Lowitzer Straße				X	
Malzmache				X	
Marktplatz				X	
Mühlberg				X	
Mühlweg				X	
Neutzer Straße		X		X	
Nikolaikirchplatz				X	
Petersbrunnen		X			
Rosenberg				X	
Wettiner Sackgasse				X	
Schachtberg				X	

Schackenthal			x	
Schilfberg			x	
Neue Schulstraße			x	
Sperlingsberg				x
Unter den Weiden				x
Zwischen den Bergen			x	

21. Zschwitz	A	B	C	D
Am Ring			x	
Fienstedter Straße	x			
Gartenanlage am Galgenberg				x
Gasse			x	
Salzmünder Straße	x			
Trebitzer Straße	x			

22. Mücheln	A	B	C	D
Döblitzer Weg			x	
Gimritzer Weg			x	
Lettewitzer Straße	x		x	

23. Dobis	A	B	C	D
Am Weinberg			x	
An der Weißen Wand			x	
An der Johanneskirche			x	
Rothenburger Straße			x	

24. Dößel	A	B	C	D
Am Teich			x	
Anger			x	
Alte Kohlenstraße	x			
Alter Postweg			x	
Buschweg			x	
Hamstergasse			x	
Parkstraße			x	
Straße des Friedens			x	
Zur Schachthalde			x	